

3579/AB XX.GP

zur Zahl 3614/J - NR/1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend gesundheitliche Probleme durch „Piercing“, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- „1. Wer ist in Österreich befugt, „Stechen“ mit Piercing - Nadeln vorzunehmen?
2. Wie viele Strafanzeigen wurden 1996 und 1997 gegen Personen erstattet, die unbefugterweise „Piercing“ vorgenommen haben?
3. kam es 1996 und 1997 aufgrund derartiger Anzeigen zu entsprechenden strafrechtlichen Verurteilungen (z.B. Körperverletzung und/oder kurpfuscherei)?
In wie vielen Fällen kam es zu Freisprüchen?
In wie vielen Fällen kam es zu Zurücklegungen (§ 90 StPO)?
4. Ist für das Stechen mit Piercing - Nadeln an Minderjährigen die Zustimmung der sorgeberechtigten gesetzlichen Vertreter notwendig?“

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Beantwortung dieser Frage fällt primär in die Zuständigkeit der Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie des Herrn Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, weil es sich dabei überwiegend um eine Angelegenheit des Gesundheitsrechts und des Gewerberechts handelt. Zur rechtlichen Qualifikation des Stechens von Ohrläppchen vertritt zunächst das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mit Erlaß vom 26.7.1982, ZI. IV - 51.103/3 - 2/82, die Auffassung, daß es sich dabei um einen, wenn auch geringfügigen, chirurgischen Eingriff an Menschen und somit eine den Ärzten vorbehaltene Tätigkeit handle. Nach der Gewerbeordnung 1994 sind jedoch auch Gold- und Silberschmiede, Friseure und Perückenmacher, Schmuck- und Juwelenhändler sowie Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege) ausüben, ausdrücklich zum Stechen von Ohrläppchen unter Verwendung von sterilen Einweg - Ohrlochknöpfen nach vorheriger Hautdesinfektion berechtigt (§§ 113, 121, 162 und 163). Derartige Regelungen wurden für sonstiges „Piercing“ bisher noch nicht getroffen.

Aus meinem Vollziehungsbereich kann ich nur zur Frage Stellung nehmen, ob durch das Stechen mit „Piercing - Nadeln“ eine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet wird.

Das Durchdringen der Haut mit Fremdkörpern in Form von Piercing - Nadeln stellt jedenfalls einen nicht ganz unerheblichen Eingriff in die körperliche Integrität dar und ist somit als „Verletzung“ am Körper im Sinn der §§ 83 ff. StGB zu werten. Dieser Eingriff wird ausschließlich aus Motiven der Ästhetik und nicht auch aus medizinischen Gründen vorgenommen, zumal er weder der Krankheitsvorbeugung noch der Heilbehandlung dient. Selbst bei seiner Durchführung durch einen Arzt ist daher das Piercing - ungeachtet der Frage, ob es unter Ärztevorbereitung steht - nicht als Heilbehandlung im weiteren Sinn zu qualifizieren.

Die Strafbarkeit des „Piercing“ wird jedoch in der Regel durch den Rechtfertigungsgrund der Einwilligung (§ 90 StGB) durch den „Gepiercingten“ entfallen. Nach § 90 StGB ist eine Körperverletzung nämlich dann nicht rechtswidrig, wenn der Verletzte

- in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts - in sie einwilligt und die Verletzung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt. Von der strafbefreienden Wirkung der Einwilligung sind jedoch nur diejenigen Erfolge und Handlungen umfaßt, die von der konkreten Einwilligungserklärung abgedeckt werden, deren Eintritt der Einwilligende für möglich gehalten und mit denen er sich abgefunden hat.

Voraussetzung einer Einschätzung über die Tragweite des zugelassenen Eingriffs ist eine ausreichend umfassende und verständliche Aufklärung über den Eingriff als solchen und allfällige Komplikationen. Es ist davon auszugehen, daß die gepiercte Person ihre Einwilligung nur für den im Stechen bestehenden Eingriff erteilt, nicht jedoch etwa für daraus folgende Infektionen, die daher - insbesondere bei Außerachtlassung der Mindesthygieneerfordernisse - zur Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 88 StGB führen können.

Die Einwilligung hat aber nur dann die Straflosigkeit der Verletzung zur Folge, wenn diese nicht so schwer ist, daß das Sittenwidrigkeitskorrektiv eingreift. So ist etwa ein Piercen, das schwere Dauerfolgen im Sinn des § 85 StGB bewirkt (beispielsweise Verlust des Gehörs oder des Sehvermögens oder eine auffallende Verunstaltung), jedenfalls sittenwidrig und kann den Eingriff nicht gemäß § 90 StGB rechtfertigen. Der Tatbestand der Kurpfuscherei nach § 184 StGB setzt unter anderem voraus, daß eine Tätigkeit ausgeübt wird, die den Ärzten vorbehalten ist. Die Frage, ob und allenfalls unter welchen Umständen "Piercing" unter den Ärztevorbehalt nach den §§ 1, 2 Ärztegesetz fällt, scheint noch nicht abschließend geklärt.

Zu 2:

Nach den aus Anlaß dieser Anfrage eingeholten Berichten der Oberstaatsanwaltschaften wurde in den Jahren 1996 und 1997 in den Sprengeln der Staatsanwaltschaften Klagenfurt, Krems und Linz jeweils eine Anzeige wegen „Piercing“ erstattet; im Sprengel der Staatsanwaltschaft Wels kam es zu zwei solchen Anzeigen; im Land Salzburg wurden mehrmals einschlägige Anzeigen erstattet. Ich weise aber darauf hin, daß in diesen Zahlen zumindest zum Teil bereits jene Fälle enthalten sind, über die ich in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 1613/J - NR/1996 berichtet habe.

Zu3:

In den Jahren 1996 und 1997 kam es zu einer Verurteilung wegen kurpfuscherei und einer Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung; Freisprüche erfolgten nicht. In zumindest drei Fällen wurde die Anzeige zurückgelegt. Ein auf Grund einer Anzeige aus dem Jahr 1997 eingeleitetes Strafverfahren ist noch nicht beendet. Ich weise aber darauf hin, daß in diesen Zahlen zum Teil bereits jene Fälle enthalten sind, über die ich in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 1613/J - NR/1996 berichtet habe.

Zu 4:

Die Frage der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit stellt sich beim Piercing in zweierlei Richtung: einerseits in der gesetzlichen Vertretung im Bereich der Vermögensverwaltung, andererseits aber auch im Bereich der Pflege und Erziehung und in der gesetzlichen Vertretung bei der Wahrnehmung der Persönlichkeitsrechte. Ob zur Wirksamkeit eines (entgeltlichen) Vertrags über die Vornahme des Piercing an einem Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter mitwirken muß, hängt nach den allgemeinen Regeln über die Geschäftsfähigkeit von Minderjährigen (§151 ABGB) vor allem vom Alter des Minderjährigen, von der Höhe des Entgelts und davon ab, ob der Minderjährige über ein Einkommen aus eigenem Erwerb verfügt oder ihm Sachen zur freien Verfügung überlassen worden sind. Die Frage nach Zustimmungserfordernissen im Zusammenhang mit der Einwilligung in die Verletzung der körperlichen Integrität (die dem schon erwähnten Bereich der Pflege und Erziehung bzw. dem Bereich der gesetzlichen Vertretung bei Wahrnehmung der Persönlichkeitsrechte zuzuordnen ist) ist demgegenüber komplexer. Das österreichische Recht der Handlungsfähigkeit minderjähriger Kinder knüpft nämlich nicht ohne weiteres an die Einsichts- und Urteilsfähigkeit an, insbesondere nicht in der Weise, daß vorhandene Einsichts- und Urteilsfähigkeit im Bereich der Persönlichkeitsrechte allein bereits die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters für diesen Aufgabenkreis ausschliesse. Umgekehrt ist aber jedenfalls bei nicht einsichts- und urteilsfähigen Minderjährigen die Zustimmung des Obsorgeberechtigten zu einem Eingriff in die körperliche Integrität erforderlich. Allerdings werden unterschiedliche Auffassung darüber vertreten, ob dieses Zustimmungsrecht nun dem Pflege- und Erziehungsberechtigten kraft eigenen, aus § 146 Abs. 1 ABGB abgeleiteten Rechts oder dem ge-

gesetzlichen Vertreter zukommt (im Regelfall sind diese beiden Rechtspositionen allerdings ohnehin in derselben Person bzw. in denselben Personen - nämlich vor allem den Eltern - vereint). Für bereits einsichts- und urteilsfähige Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, läßt sich aus § 8 kAG ableiten, daß für eine einer Operation gleichzuhaltende Verletzung der körperlichen Integrität nach österreichischem Handlungsfähigkeitsrecht sowohl die Zustimmung des Obsorgeberechtigten als auch die Einwilligung des Minderjährigen erforderlich ist. Ob dies auch für das Piercen gilt, ob also für das Piercing eines einsichts- und urteilsfähigen Minderjährigen unter 18 Jahren zusätzlich zu dessen Einwilligung auch die Zustimmung des Obsorgeberechtigten vorliegen muß, hängt wohl von der Schwere des damit bewirkten Eingriffs und von den daraus für die Gesundheit (und allenfalls auch für das Erscheinungsbild) des Minderjährigen resultierenden Folgen ab.